

**Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der Firmengruppe Müller, Breidenbach
(Müller GmbH Formenbau, Müller GmbH Formtechnik, Müller Holding GmbH & Co. KG)**

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden ALB der Müller GmbH Formenbau, Am Mühlgraben 2, 35236 Breidenbach, - im Folgenden Müller genannt - gelten für alle Kauf-, Werk-, Werkliefer- oder Dienstverträge mit Unternehmern i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB - im Folgenden Kunden genannt - an die wir Produkte verkaufen oder für die wir Werk-, Werkliefer- oder Dienstleistungen erbringen.
- 1.2. Wir schließen vorstehende Verträge ausschließlich unter Geltung unserer ALB. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt insbesondere auch für fremde Logistik- und Qualitätsvorschriften.

2. Ausschluss der Abtretung

Der Kunde kann Rechte aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Zahlungsansprüche gegen uns, nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen; Ziffer 4.5. bleibt unberührt. Eine Abtretung ohne Zustimmung ist unwirksam.

3. Angebot, Unterlagen und Vertragsschluss

- 3.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich. Der Inhalt unserer Bestätigung ist allein für das Vertragsverhältnis maßgebend.
- 3.2. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen und Daten im Rahmen der Werkplanung bleiben auch bei Versendung unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte daran vor. Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für elektronische Speichermedien oder andere Arten von Daten- und Informationsträgern.
- 3.3. Wird uns ein Auftrag nicht erteilt, sind wir berechtigt, an den Kunden überlassene Unterlagen und Daten zurückzuverlangen, sofern der Kunde diese nicht besonders vergütet. Mit der Vergütung erhält der Kunde das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare Nutzungsrecht an Mustern, Skizzen, Entwürfen und vergleichbaren Sachen, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen.
- 3.4. Die zu unseren Angeboten und/oder unseren Auftragsbestätigungen gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, sowie Leistungs- und Maßangaben sind im Rahmen der handelsüblichen Abweichungen maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes gesondert vereinbart ist.
- 3.5. Bestellungen und Aufträge können wir innerhalb von 15 Werktagen formfrei annehmen. Erfolgt dies nicht, gilt ein Auftrag als abgelehnt.

4. Lieferung, Lieferzeit, Teillieferung, Versicherung und Verzug

- 4.1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Haben wir mit dem Kunden eine Lieferzeit ausdrücklich vereinbart, setzt die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung durch uns die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Genehmigungen und Unterlagen vorliegen. Die Lieferfrist gilt bei rechtzeitiger Absendung der bestellten Gegenstände als eingehalten.
- 4.3. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragserfüllung unmöglich wird oder wenn wir in Verzug geraten, vorausgesetzt, dass wir die Lieferung auch nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist bewirken. Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes zu erklären. Das Rücktrittsrecht erlischt mit vollständiger Erfüllung.
- 4.4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf wesentliche Vertragspflichten zur Last. Vertragsstrafen erkennen wir nicht an.
- 4.5. Der Versand von Waren von uns an den Kunden innerhalb Deutschlands - mit Ausnahme der deutschen Inseln - erfolgt nach unserer Wahl und auf unsere Kosten durch einen Versanddienstleister, einer Spedition oder durch Boten, sofern der Kunde nicht für die Abholung ab Werk sorgt.
- 4.6. Der Abschluss einer Transportversicherung bei Versendung durch uns ist freiwillig, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Bei Abholung ist der Abschluss einer Transportversicherung Sache des Kunden. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen, soweit wir hierzu nicht gesetzlich verpflichtet sind.
- 4.7. Teillieferungen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zulässig. Die für den Versand anfallenden Mehrkosten trägt Müller, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.
- 4.8. Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens dann über, wenn der von uns beauftragte Versanddienstleister, die Spedition oder der Bote eine Ware an den Kunden übergibt oder, falls er den Kunden nicht antrifft, den ersten Zustellversuch übernimmt. Wird der Transport einer Ware vom Kunden beauftragt oder durch ihn selbst ausgeführt, geht die Gefahr mit Übergabe an den Kunden oder die vom Kunden beauftragte Person auf den Kunden über. Verzögert sich die Abholung trotz unserer Versandbereitschaft aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens zum vereinbarten Abholzeitpunkt auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung, übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Holt der Kunde eine Ware nicht innerhalb von 2 Wochen seit formloser Mitteilung unserer Versandbereitschaft bei uns ab, sind wir berechtigt, die Ware an den Sitz des Kunden oder seine nächste Niederlassung zu liefern. Die hierfür entstandenen, angemessenen Kosten trägt der Kunde.
- 4.9. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns dadurch entstehenden Schaden - einschließlich etwaiger Mehraufwendungen - ersetzt zu verlangen. Wir sind weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn sich der Kunde weiterhin im Annahmeverzug befindet. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme der Ware endgültig verweigert.

5. Preise

- 5.1. Es gelten die vereinbarten Preise.
- 5.2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Kosten zu ändern, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen unserer Vorlieferanten zu erhöhen. In gleicher Weise und in gleichem Umfang werden wir unverzüglich bei Vorliegen von Kostensenkungen den Preis herabsetzen. Kostenerhöhungen und Kostensenkungen werden dabei saldiert. Wir werden eine

entsprechende Änderung des Preises mindestens vier Wochen im Voraus unserem Kunden bekannt geben. Dem Kunden steht dann ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu.

- 5.3. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung und vorbehaltlich den Regelungen in Ziffer 3.5. ab Werk. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 5.4. Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Kunden ausdrücklich verlangt werden, ist das hierfür vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn der Kunde den Auftrag nicht erteilt.

6. Zahlung, Verzug, Aufrechnung und Abtretung, Insolvenzversicherung

- 6.1. Die Zahlung des Kaufpreises hat, wenn nichts Anderes vereinbart ist, innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug durch Überweisung auf unsere Konten zu erfolgen. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung in Textform und nur im Einzelfall gewährt.
- 6.2. Gerät der Kunde in Verzug, hat er jährliche Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz i. S. v. § 247 BGB, mindestens jedoch in Höhe von 10 % p. a., zu zahlen.
- 6.3. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen oder entsprechende Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind - soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - ausgeschlossen. Abtretungen sind uns gegenüber unwirksam, soweit diese ALB oder Individualvereinbarungen diese nicht ausdrücklich zulassen. Konzernverrechnungsklauseln erkennen wir nicht an.
- 6.4. Wird uns nach Abschluss des Vertrages eine ungünstige Finanzlage oder eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt, so sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen die sofortige volle Bezahlung des Kaufpreises, hinreichende Sicherheitsleistung oder, wenn der Kunde unserem Verlangen nicht nachkommt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag nach vorheriger Mahnung oder Nachfristsetzung zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn uns ein Insolvenzgrund bekannt werden sollte.
- 6.5. Ein etwaig hingegebenes Kreditaval ist unabhängig von Rechnungstellung unverzüglich nach Lieferung und Erfüllung der kaufmännischen Untersuchung zurückzugeben.

7. Beistellung

- 7.1. Sofern der Kunde uns Modelle, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen oder Teile für die von ihm bestellten Waren kostenlos beistellt, sind uns diese kostenfrei zu dem von uns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen genannten Liefertermin zu übersenden. Werden die Beistellungen nicht mehr benötigt, können wir verlangen, dass der Kunde diese jederzeit zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach, sind wir berechtigt, sie ihm auf seine Kosten zurückzusenden oder auf seine Kosten einzulagern. Die Kosten für Instandhaltung, Änderung und Ersatz trägt der Kunde.
- 7.2. Falls wir beizustellende Sachen vom Kunden kaufen müssen, um unsere vertragliche Verpflichtung aus der angenommenen Bestellung zu erfüllen, gelten für den Kauf unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Den Kaufpreisanspruch dürfen wir mit unserem Kaufpreisanspruch aufrechnen.
- 7.3. In jedem Fall haftet der Kunde für die technisch richtigen Konstruktionen und eine den Fertigungszweck sichernde Ausführungen der von ihm kostenlos zur Verfügung gestellten oder von ihm gekauften Beistellungen. Wir sind jedoch zu technisch bedingten Änderungen berechtigt. Ohne besondere Vereinbarungen sind wir nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Beistellungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- 7.4. Sämtliche Beistellungen des Kunden werden von uns mit der derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 7.5. Tritt der Kunde im Falle von Ziffer 7.2., gleich aus welchem Rechtsgrund vom Vertrag zurück oder kommt der Vertrag aus anderen Gründen nicht zur Durchführung, sind wir ebenso zum Rücktritt vom Kaufvertrag für Beistellungen berechtigt. Das Rücktrittsrecht verjährt drei Jahre nach Lieferung einer Beistellung.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache heraus zu verlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies dem Kunden schriftlich anzeigen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
- 8.4. Wir bleiben Eigentümer der Waren, unabhängig von der Verarbeitungsstufe oder Form, in der sie sich befinden. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB wird ausgeschlossen. Der Kunde erwirbt eventuelles Eigentum für uns und verwahrt alle Waren für uns. Werden unsere Waren mit beweglichen Sachen des Kunden vermischt oder verbunden, so überträgt uns der Kunde schon jetzt das Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten oder verbundenen Gegenständen und verwahrt diese sorgfältig für uns. Die vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben daneben unberührt.
- 8.5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die uns wegen der Klage entstandenen Kosten.
- 8.6. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus dem Verkauf einer Werklieferung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob unsere Waren zuvor verarbeitet, vermischt oder mit beweglichen Sachen verbunden worden sind. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 8.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

9. Eigenschaftszusicherung und Mängelhaftung

- 9.1. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur bei ausdrücklicher Einbeziehung der Eigenschaften in den Vertrag vor. Alle Bilder und Texte, die sich auf die von uns angebotenen Waren im Ladengeschäft, in Katalogen und auf unseren Internetseiten beziehen, stellen allgemeine und technische Beschreibungen und Abbildungen dar, die sich ausschließlich auf die Ausführungen der Zulieferer und Hersteller gründen. Sie stellen somit keine zugesicherten Eigenschaften bezüglich einzelner Produkte dar. Wir behalten uns vor, die Qualität unserer Produkte zu verbessern und zu optimieren. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet die nähere Warenbezeichnung, jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Lieferung von Muster oder Probestücken ist unverbindlich und stellt nur dann eine Eigenschaftszusicherung dar, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.
- 9.2. Wir haben vollstes Vertrauen in die Qualität unserer Produkte und unsere Qualitätssicherung. Qualitätskontrollen durch den Kunden oder seine Beauftragten in unserem Werk bedürfen unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Dem Kunden hierfür entstehende Kosten übernehmen wir nicht.
- 9.3. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen Handelskauf, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gem. § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Kaufsache ist insbesondere unverzüglich auf Materialmängel und Transportschäden zu überprüfen. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte für Geschäfte, die keine Handelskäufe sind, bleiben unberührt.
- 9.4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde zunächst nur berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lehnen wir diese ab, weil sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Kaufvertrag oder Werkliefervertrag für das jeweilige Produkt oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Unsere Rechte wegen Unmöglichkeit der Leistung bleiben unberührt. Rahmenverträge bleiben bestehen, wenn sie nicht gesondert gekündigt werden.
- 9.6. Auf Schadensersatz wegen Sachmängeln haften wir nur, soweit ein Schaden nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.7. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- 9.8. Soweit dem Kunden im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.10. Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 12 Monate ab Lieferung oder - sofern erforderlich - Abnahme, je nachdem, was später erfolgt.

10. Immaterielle Rechte

- 10.1. Die mögliche Verletzung immaterieller Rechtsgüter Dritter, insbesondere Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder Urheberrechte sowie anderer gewerbliche Schutzrechte - national und international - für nach Spezifikationen des Kunden gefertigte Waren, überprüfen wir nicht. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass nach seinen Spezifikationen gefertigte Waren frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde garantiert dies mit Abgabe seiner Bestellung.
- 10.2. Für unsere eigenen Produkte gewährleisten wir, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter in Deutschland nicht verletzt werden. Für Verletzungen immaterieller Rechtsgüter in der übrigen EU und im EU-Ausland haften wir nicht.

11. Gesamthaftung

- 11.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in den vorstehenden Regelungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 11.2. Die Begrenzung der Schadensersatzpflicht nach Ziffer 11.1. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 11.3. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Gerichtsstand ist Breidenbach/Deutschland, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- 12.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Breidenbach/Deutschland.
- 12.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am Nächsten kommen.
- 12.5. Abweichungen von den vertraglichen Regelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 12.6. Für die Auslegung dieser ALB ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgebend.
- 12.7. Der Kunde verpflichtet sich, jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres auf der Homepage von Müller unter <http://www.muellerhome.com> aktuelle ALB abzurufen und sich so selbständig über Änderungen zu informieren. Hat der Kunde keinen Internetzugang, werden wir die ALB auf Anforderung kostenfrei schriftlich versenden.

Breidenbach, den 24. Juli 2020

Stand: 1. August 2020